OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-750541/2/Sr

Datum: Linz, 15. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des E H W, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. B Ss, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. März 2018, GZ: Pol18-2148, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 28. März 2018, GZ: Pol18-2148, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß §§ 8 Abs. 1 Z. 5 iVm 12 Abs. 4 NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen wie folgt aus:
„Sie haben am 23.03.2017, 10:00 Uhr, einen quotenpflichtigen Erstantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§§ 8 Abs. 1 Z 5 iVm 44 NAG idgF) bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden abgegeben. Mit diesem Tag wurde der Antrag im Quotenregister gereiht.
Gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2 der Niederlassungsverordnung 2017 (NLV 2017) standen in Oberösterreich 25 Quotenplätze für den von Ihnen beabsichtigten Aufenthaltszweck zur Verfügung.
Sie sind derzeit bei insgesamt 29 gestellten Anträgen im Jahr 2017 auf Rang 26 gereiht. Nachdem die zur Verfügung stehenden 25 Quotenplätze jedoch bereits bewilligt wurden steht für Sie im Jahr 2017 kein Quotenplatz mehr zur Verfügung.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels würde somit den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes widersprechen, weshalb sich für die Behörde der gesetzliche Auftrag ergibt, Ihren quotenpflichtigen Antrag zurückzuweisen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den in Rede stehenden Bescheid, zugestellt am 3. April 2018, erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 26. April 2018 das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Wesentlichen brachte er vor, dass er über einen Daueraufenthaltstitel EU für die B D verfüge und sich die belangte Behörde auf unzutreffende Rechtsgrundlagen gestützt habe. Bei Heranziehung der einschlägigen Normen wäre dem Bf der beantragte Titel auszustellen.

3.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 8. Mai 2018 vorgelegt und zum Sachverhalt wie folgt ausgeführt:

„.....

Es wird zusätzlich angeführt, dass der BH Gmunden der Umstand, dass W einen unbefristeten Aufenthaltstitel („Niederlassungserlaubnis", Erwerbstätigkeit gestattet, gemäß § 9 Abs. 2 AufenthG.) aus D besitzt, bekannt ist. W hat diesen, wie in der

Beschwerde korrekt angeführt wird, auch zusammen mit seinem Reisepass in Vorlage gebracht. Kopien befinden sich im Verwaltungsakt.

Der Behörde sind auch die Normierungen des § 49 NAG bekannt. Abs. 1 normiert dabei wie folgt: „Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann eine „Niederlassungsbewilligung - ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden wenn..."
Das NAG spricht dabei in Ableitung von der Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie) eindeutig von einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU". Die von W vorgelegte „Niederlassungserlaubnis", welche es in D neben dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU" gibt, berechtigt somit nicht zur Ausübung des Rechts auf Mobilität innerhalb der EU im Sinne der DaueraufenthaltsRL und damit in weiterer Folge nicht zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 49 oder 50 NAG, sondern entfaltet ein unbefristeter Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaats bei Fehlen der Bezeichnung „Daueraufenthalt-EU" ausschließlich Rechtswirkungen zwischen dem ausstellenden Mitgliedsstaat und dem Inhaber dieses Aufenthaltstitels.
W konnte somit nie ein Recht auf „Mobilität" ableiten. Er hat dies im Übrigen bis zur Beschwerdeschrift nie explizit gemacht. Die Anwendung des §§ 49 Abs. 1 iVm 13 Abs. 2 Z 5 NAG iVm § 3 Abs. 4 Z 3 lit c) NLV 2017 kam daher nicht in Betracht. Es war somit für die BH Gmunden eindeutig, dass § 44 NAG ausschlaggebend war. Nachdem in der konkreten Einzelfallkonstellation, der Sachverhalt wurde dabei sehr wohl festgestellt, ein anderer Aufenthaltstitel als jener nach § 44 NAG nicht in Betracht kam, war ein weiteres Ermittlungsverfahren nicht mehr erforderlich.

III. Sonstiges:

Zur Verfahrensdauer wird angeführt, dass die NLV 2017, welche mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, für den beantragten Aufenthaltstitel 25 Quotenplätze für Oberösterreich vorgesehen hat. W stellte am 23.03.2017 einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung -Ausgenommen Erwerbstätigkeit" gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 NAG. Gemäß Information des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, war die Quote gemäß § 3 Abs. 4 Z 2 NLV 2017 erst mit 01.03.2018 ausgeschöpft. Erst zu diesem Zeitpunkt herrschte Gewissheit, dass W keinen entsprechenden Quotenplatz mehr bekommen hat. In der Folge wurde sein Antrag vom 23.03.2017 mittels Bescheid zurückgewiesen.
....."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3.2. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 4 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung aufgrund der Tatsache, dass der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage für das erkennende Gericht hinreichend geklärt vorliegt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, unterbleiben. Anzumerken ist, dass die Parteien keinen Verhandlungsantrag gestellt haben.

4.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf verfügt nach deutschem Recht seit dem 15. Mai 1998 über eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, ausgestellt vom Kreisverwaltungsreferat M. Im Zuge der Neuausstellung des Reisepasses wurde der Aufenthaltstitel mit der Nr. x, ausgestellt am 19. Juni 2007 in M, in Vignettenform im Reisepass eingeklebt.

Am 23. März 2017 brachte der Bf bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 8 Abs. 1 Z. 5 NAG ein.

Nach der am 1. Jänner 2017 in Kraft getretenen Niederlassungsverordnung waren für Oberösterreich für das Jahr 2017 25 Quotenplätze vorgesehen. Mit 1. März 2017 war die Quote gemäß § 3 Abs. 4 Z. 2 NLV 2017 erschöpft. Der Bf wurde im Quotenregister am 23. März 2017 um 10.00 Uhr auf den 26. Platz gereiht. Insgesamt wurden in Oberösterreich im Jahr 2017 auf der einschlägigen Quotenliste 29 Anträge erfasst.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Vorlageakt und dem vom Bf vorgelegten Reisedokument.

III.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Im vorliegenden Beschwerdefall ist das NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2017 anzuwenden.

§ 8 lautet auszugsweise:

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;

§ 12 lautet auszugsweise:

Quotenpflichtige Niederlassung

„(4) Steht zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag in diesem Quotenjahr kein Quotenplatz im Register nach Abs. 2 mehr zur Verfügung, so ist – ausgenommen in Fällen der Familienzusammenführung nach § 46 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 – der Antrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen, wobei die Zurückweisungsentscheidung Angaben über die Reihung und die Gesamtzahl der bis zum Entscheidungszeitpunkt gestellten Anträge im Quotenjahr und der zur Verfügung stehenden Quotenplätze zu enthalten hat.“

§ 44 lautet auszugsweise:

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

„(1) Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.“

§ 49 lautet auszugsweise:

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates

„(1) Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. ein Quotenplatz vorhanden ist.“

§ 3 NLV 2017 lautet auszugsweise:

Quotenpflichtige Aufenthaltstitel

„(4) Im Jahr 2018 dürfen in Oberösterreich höchstens 802 quotenpflichtige Aufenthaltstitel erteilt werden, hievon

3. 17 Niederlassungsbewilligungen für Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und nach Österreich kommen wollen (§ 13 Abs. 2 Z 5 NAG), hievon
5 Niederlassungsbewilligungen ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 49 Abs. 1 NAG);“

1.2. Das deutsche Aufenthaltsgesetz regelt im § 9 die Niederlassungserlaubnis und in § 9a die Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU

2. Entgegen der ursprünglichen Ansicht des Bf verfügt er nicht über eine in D ausgestellte Erlaubnis zum „Daueraufenthalt – EU“ sondern über den unbefristeten Aufenthaltstitel „Niederlassungserlaubnis“.

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthaltsrichtlinie) hat der österreichische Gesetzgeber Regelungen erlassen, die unionsrechtliche Vorgaben umsetzen. Vergleichbares hat der bundesdeutsche Gesetzgeber gemacht und Aufenthaltstitel mit unterschiedlicher Reichweite gestaltet.

Im Hinblick darauf, dass der Bf über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, kann den Ausführungen des Bf nicht gefolgt werden. Die belangte Behörde hat sich zu Recht auf die im angefochtenen Bescheid angeführten Normen gestützt.

Aus dem Vorlageakt geht eindeutig hervor, dass der gestellte Antrag unverzüglich im Quotenregister eingetragen worden ist und diese Angaben über die Reihung und die Gesamtzahl der bis zum Entscheidungszeitpunkt gestellten Anträge im Quotenjahr und der zur Verfügung stehenden Quotenplätze enthält.

Da zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages des Bf die Quote von 25 Quotenplätzen bereits erschöpft war, hat die belangte Behörde den Antrag zu Recht zurückgewiesen.

3. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider